

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0315/17

### Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 01.02.2017 zum TOP 6.2.3 (DS 2763/16 - ALDI-Markt Berliner Platz) - Nachfragen

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

*Auf die Fragen, wie der Ablauf bzw. das Verfahren zu der Erteilung einer Baugenehmigung beschleunigt werden kann und nach welchen Kriterien die Stadt Erfurt die Öffnungszeiten für solche Märkte (hier: Aldi-Markt am Berliner Platz) einschränkt, ist wie folgt zu antworten:*

Bei Bauvorhaben, die z.B. die Errichtung oder die Nutzungsänderung zu einer größeren Verkaufseinrichtung zum Gegenstand haben, handelt es sich in der Regel um komplexe Vorhaben, deren Bearbeitung zum überwiegenden Teil einen größeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Oft bedarf es bei derartigen Vorhaben zur Genehmigungsfähigkeit u.a. der Vorlage eines Brandschutzgutachtens und einer schalltechnischen Untersuchung.

Brandschutzgutachten und schalltechnische Untersuchungen sind mit den entsprechenden Fachämtern abzustimmen. In vielen Fällen bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Architekten/Bauherrn und der Verwaltung im Hinblick auf die Anforderungen z. B. von Lärmschutzmaßnahmen oder vorbeugenden baulichen Brandschutzmaßnahmen. Dieser Abstimmungsprozess kann somit einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Erst wenn alle positiven Stellungnahmen der Fachbereiche vorliegen, kann die Baugenehmigung erteilt werden.

Die Beschleunigung eines derartigen Verfahrens kann aus Sicht der Verwaltung insbesondere dadurch erreicht werden, dass im Vorfeld (vor Antragstellung) eine Abstimmung zwischen den Beteiligten erfolgt, bei der insbesondere die Anforderungen und Inhalte der Gutachten einvernehmlich abgestimmt werden. Nur so kann vermieden werden, dass im Verfahren Nachforderungen zu den vorlegten Unterlagen erforderlich werden, deren Bearbeitung stets einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Die Öffnungszeiten des Marktes werden nicht durch die Stadt bestimmt. Diese richten sich nach dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz. Die Öffnungszeiten einer Verkaufseinrichtung bzw. die Zeiten des Anlieferverkehrs sind jedoch zwingende Informationen zur Erstellung der Schallimmissionsprognose, mit der nachgewiesen wird, dass die Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden.

### Anlagen

gez. Hemmelmann  
Unterschrift Amtsleiterin

13.02.2017  
Datum